



II-4907 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7.100/3-IV 2/75

2308 /A.B.
zu 2326 /J.
Präs. am 27. AUG. 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 2326/J-NR/75

Die schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Kerstnig und Genossen, Zl. 2326/J-NR/75, betreffend die bisherigen Erfahrungen bei der Vollziehung des Militärstrafgesetzes, beantworte ich wie folgt:

Die Oberstaatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck haben, gestützt auf eigene Erfahrungen und die Ergebnisse einer Umfrage bei den ihnen unterstellten Anklagebehörden, übereinstimmend dem Bundesministerium für Justiz berichtet, daß sich das am 1.1.1971 in Kraft getretene Militärstrafgesetz, BGBl.Nr. 344/1970, in der Praxis in hohem Maß bewährt hat. Der Übergang auf das neue Recht und die Anpassung an die Bestimmungen des am 1.1.1975 in Kraft getretenen StGB (Militärstrafrechtsanpassungsgesetz, BGBl.Nr. 511/1974) sind in der Praxis auf keine Schwierigkeiten gestoßen.

Als ganz wesentliche Fortschritte werden vor allem die Verringerung der Zahl der Tatbestände, die Einschränkung der gerichtlichen Strafbarkeit auf solche Handlungen, die eine disziplinarrechtliche Ahndung als nicht mehr ausreichend erscheinen lassen, und die zwar knappe, aber trotzdem klare und verständliche Fassung der Tatbilder empfunden, desgleichen aber auch die Zurückführung der für diese Delikte vorgesehenen Strafdrohungen auf jenes Maß, das zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin notwendig ist.

Die mit dem Inkrafttreten des Militärstrafgesetzes verbundene Aufhebung der früheren kasuistischen und weithin

- 2 -

veralteten Strafbestimmungen hat auch zu einer erheblichen Vereinfachung und Erleichterung der Praxis auf diesem Teilgebiet der Strafrechtspflege geführt. Dies zeigt sich schon darin, daß von den militärischen Dienststellen kaum noch Anzeigen wegen eines Sachverhaltes erstattet werden, der ein Tatbild des Militärstrafgesetzes nicht erfüllt, und daß im allgemeinen der angezeigte Sachverhalt auch schon rechtlich richtig beurteilt wird.

Der Anfall von Militärstrafsachen zeigt im allgemeinen eine fallende Tendenz. Die am häufigsten begangenen Militärdelikte sind die unerlaubte Abwesenheit (§ 8 MilStG), die Desertion (§ 9 MilStG), Ungehorsam (§ 12 MilStG) sowie die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles (§ 7 MilStG) und Wachverfehlungen (§ 24 MilStG).

Seit 1.1.1975 ist zufolge der Anpassung des Militärstrafrechtes an die Bestimmungen des StGB auch ein einschneidender Wandel in der Strafenpolitik festzustellen. Während bis dahin von den Gerichtshöfen nahezu ausschließlich (überwiegend bedingte) Freiheitsstrafen verhängt worden sind, wird nunmehr auch von der Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe Gebrauch gemacht. So hat das Landesgericht für Strafsachen Wien im ersten Halbjahr 1975 bei insgesamt 50 Verurteilungen wegen eines Militärdeliktens in 29 Fällen eine Geldstrafe (davon in 6 Fällen bedingt) verhängt - gegenüber bloß einer Geldstrafe bei insgesamt 157 Verurteilungen im Jahr 1974. Auch von der in § 501 Absatz 3 StPO vorgesehenen Möglichkeit, von der Verfolgung einer Militärstraftat abzu- sehen, wird von den Anklagebehörden in einer den Intentionen des Gesetzgebers Rechnung tragenden Weise Gebrauch gemacht.

Abschließend kann daher festgestellt werden, daß sich die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes als zeitgemäße Normen zur kriminalpolitisch vernünftigen, gerechten und im Ergebnis wirksamen Bestrafung von Soldaten erweisen.

22. August 1975

Der Bundesminister:

